

Stadt Neuenburg am Rhein
Ordnungsamt
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein

Tel: 07631/791-0
Fax: 07631/791-222

stadtverwaltung@neuenburg.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für Gewerbliche Nutzung (Handwerkerparkausweis).

Antragsteller (Firmenname + Adresse)	
Telefon:	Telefax/Email:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Erstantrag
<input type="checkbox"/> Zusätzliche(s) Fahrzeug(e) | <input type="checkbox"/> Änderung der Genehmigung (Kfz.-Änderung / Firmenanschrift)
<input type="checkbox"/> Kündigung (jeweils zum Jahresende möglich) |
|--|--|

Amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart u. Gewicht	Gewerbebezeichnung/Beschreibung des zwingenden Einsatzes des Fahrzeugs

Gebühr: pro Jahr: 50 € je Fahrzeug

Hinweis: Die Ausstellung eines Parkausweises erfolgt nur, wenn der Stadt Neuenburg am Rhein eine Lastschriftermächtigung zur Einziehung der Gebühr vorliegt.

Lastschriftermächtigung

Bankverbindung: IBAN:

Name der Bank:

Erklärung:

Ich/Wir erklären, dass das/die aufgeführte(n) Fahrzeug(e) aufgrund der besonderen Ausrüstung (Beschaffenheit der Einrichtung mit montierten Geräten/Maschinen, Ersatzteilen etc.) oder aufgrund des Gewichtes bzw. Wertes des benötigten Materials direkt bei der jeweiligen Arbeitsstelle benötigt wird/werden. Mir/Uns ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung nicht aus Zeitersparnis, zum Mitarbeitertransport oder bei Liefertätigkeiten eingesetzt werden darf. Zur Wahrnehmung von Ortsterminen, bei Besichtigungen, zur Bauaufsicht und ähnlichen Tätigkeiten, sowie bei privaten Fahrten darf die Ausnahmegenehmigung nicht genutzt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass der Missbrauch einer einzelnen Genehmigungskarte zum Widerruf alle Genehmigungskarten der Firma führt.

Ort, Datum:

Unterschrift

- Anlagen:**
- Kopie der Gewerbeanmeldung Nachweis über Eintrag in die Handwerksrolle
 - Bestätigung Handwerkskammer oder IHK über handwerksähnliche Betriebe
 - Kopie(n) des(r) KFZ-Scheine(s) oder des(r) Zulassungsbesch. Teil 1

Anlage: Merkblatt

Merkblatt zum Handwerkerparkausweis

Was ist der Handwerkerparkausweis?

- ein Schild zur Auslage im Fahrzeug mit Hinweisfunktion bei Verkehrskontrollen, dass das Werkstattfahrzeug den Regelungen des Handwerkerparkausweises unterliegt und bei Einhaltung der Regelung nicht geahndet wird.
- keine Ausnahmegenehmigung von Vorschriften der StVO

Wozu berechtigt der Handwerkerparkausweis?

Genehmigung zum Parken

- Im eingeschränkten Halteverbot und in Halteverbotszonen (Zeichen 286/290) zum Be- und Entladen 1 Stunde
- Auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkzeitdauer
- Zum Befahren von und Parken in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) mit nachweislicher Begründung bei Überprüfung.

Wer bekommt den Handwerkerparkausweis?

- Gewerbebetriebe mit überwiegendem Geschäftszweck „handwerkliche Reparaturarbeiten“ und/oder „Beseitigung von Notfällen/Durchführung von Notfall-Reparaturen“

Was ist ein Werkstattfahrzeug?

- Fahrzeug, ggf. auch PKW mit eingebauten Werkstatteinrichtungen und/oder zum Mitführen von schweren und/oder sperrigen Werkzeugen, Geräten oder Gegenständen, die für die Notfallbeseitigung bzw. Reparaturarbeiten vor Ort benötigt werden

Wo gilt der Handwerkerparkausweis?

- in der Fußgängerzone sowie

bei parkraumbewirtschafteten Zonen der Stadt Neuenburg am Rhein und deren Ortsteilen

Was ist beim Einsatz des Handwerkerparkausweises zu beachten?

- sichtbare Auslage der Plakette in das jeweilige Fahrzeug (von außen gut lesbar)
- die Handwerkerparkausweisregelungen sind zu beachten!
- die Vorschriften der StVO sind zu beachten!

Somit ist insbesondere das

- Parken auf Gehwegen,
- Parken im absoluten Haltverbot,
- Parken auf Behindertenparkplätzen oder auf Taxiständen,
- Parken im Bereich von engen Straßenstellen,
- Parken vor Feuerwehrezufahrten, Grundstücks- o. Tiefgaragenzufahrten nicht erlaubt!

Was passiert bei Verstößen oder Missbrauch?

- Ahndung als Ordnungswidrigkeit
- Erforderlichenfalls Abschleppen des Fahrzeugs

Was kostet ein Handwerkerparkausweis?

Kosten: pro Jahr: 50 € pro Fahrzeug

Wie kann ich kündigen?

In Schriftform, unter Rückgabe des Handwerkerparkausweises, vor Ablauf 1 Jahres

Wo erhalte ich den Handwerkerparkausweis?

Wenden Sie sich an die Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Tel. 07631/791-130 oder -121.



Z 286



Z 290



Z 242